



Amtsblatt

für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 26

Lübben (Spreewald), den 14. Juli 2017

Nummer 7





Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
„Lübbener Stadtanzeiger“

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat.

Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- **Herausgeber:** Stadt Lübben (Spreewald), 15907 Lübben, Poststraße 5
 - **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald), Herr Lars Kolan, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und Frau Dörthe Ziemer, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90
 - **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH MEDIEN KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
- Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,65 € oder zum Abopreis von 31,80 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,65 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 19,80 € über den LINUS WITTICH MEDIEN KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen..

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung über das Recht wahlberechtigter Personen, der Speicherung ihrer Daten als Wahlhelfer zu widersprechen Seite 3
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 29. Juni 2017 Seite 3
- Allgemeine Tarife der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben für die Versorgung mit Wasser Seite 4

Amtliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Behörden

- Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes "Obere Dahme/Berste" Seite 5
- Ausschlussbeschluss Seite 5

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota) über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

**für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) wird in der Zeit vom

4. September 2017 bis zum 8. September 2017
in der Verwaltung der

Stadt Lübben (Spreewald)
Fachbereich II – Ordnung, Bildung und Soziales
Bürgerbüro (Zimmer 116)
Poststr. 5
15907 Lübben (Spreewald)

während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Tag	Datum	Uhrzeit
Montag	4. September 2017	08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	5. September 2017	09.00 bis 19.00 Uhr
Mittwoch	6. September 2017	09.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag	7. September 2017	09.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8. September 2017	09.00 bis 14.00 Uhr

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Dateien überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk

gemäß dem § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 4. September 2017 bis zum 8. September 2017, spätestens jedoch am 8. September bis 14.00 Uhr, bei der Stadt Lübben (Spreewald), Fachbereich II – Ordnung, Bildung und Soziales, Bürgerbüro (Zimmer 116), Poststraße 5 in 15907 Lübben (Spreewald) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 3. September 2017 (Sonntag)** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **62**
Dahme-Spreewald - Teltow-Fläming III -
Oberspreewald-Lausitz I
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08. September 2017) versäumt hat,
 - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. September 2017, 18.00 Uhr im Bürgerbüro (Zimmer 116) der Stadt Lübben (Spreewald) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Lübben (Spreewald), 03.07.2017



Lars Kolan
Bürgermeister
der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota)

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht wahlberechtigter Personen, der Speicherung ihrer Daten als Wahlhelfer zu widersprechen

In Vorbereitung der **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017** ist die Gemeindebehörde [Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), Der Bürgermeister, Poststr. 5, 15907 Lübben (Spreewald)] gemäß § 9 Abs. 4 Bundeswahlgesetz (BWG) befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben und verarbeitet werden:

- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Telefonnummern
- Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer).

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer vorgenannten Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Wahlbehörde zu erklären.

Lübben (Spreewald), 03.07.2017



Lars Kolan
Bürgermeister
der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota)

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 29. Juni 2017

Die Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) beschließt im öffentlichen Teil:

Beschluss Nr.: 2017/034

Die Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) beschließt die Richtlinie für die Beteiligungen der Stadt Lübben (Spreewald) – Beteiligungsrichtlinie (in der Fassung vom 15.06.2017)
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2017/060

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, die Baumaßnahme der Sanierung der Radwegebrücke über die Spree in Lübben (Spreewald)/Lehknigberg sofort einzuleiten.

Die Finanzierung ist zur Vergabe der Bauleistung darzustellen.
Der Beschluss wurde einstimmig bei zwei Stimmenthaltungen gefasst.

Beschluss Nr.: 2017/051

Frau Doreen Stahn wird anstelle von Herrn Harry Schütze zum 01.07.2017 als sachkundige Einwohnerin für den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Rechnungsprüfung berufen.

Herr Dr. Jörg Schwebel wird anstelle von Herrn Volkmar Schaaf zum 01.07.2017 als sachkundiger Einwohner für den Ausschuss für Bauen, Planung und Umweltschutz berufen.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2017/052

Frau Susanne Nomine wird anstelle von Herrn Franz Bretterbauer zum 01.01.2017 als sachkundige Einwohnerin für den Ausschuss für Ordnung, Bildung, Jugend, Kultur und Soziales berufen.

Frau Lidia Scheinemann wird anstelle von Herrn Thomas Bartel zum 01.01.2017 als sachkundige Einwohnerin für den Ausschuss für Bau, Planung und Umweltschutz berufen.

Herr Lutz Lehmann wird anstelle von Herrn Thomas Fischer zum 01.03.2017 als sachkundiger Einwohner für den Ausschuss für Bau, Planung und Umweltschutz berufen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Die Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt im nichtöffentlichen Teil:

Beschluss Nr.: 2017/050

Das in dem Wohngebiet „Brunnenstraße“ an der öffentlichen Verkehrsanlage „Brunnenstraße“ in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 16, Flurstück 382 mit 980 m² wird zu dem Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes veräußert.

Der Verkauf erfolgt zu dem Kaufpreis von 58.800,00 €, das entspricht 60,00 €/m².

Für die Finanzierung des Investitionsvorhabens wird die Belastungsvollmacht bis zur Höhe von 250.000,00 € bewilligt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2017/053

Das an der Berliner Straße in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 2, Flurstücke 216 mit 1.269 m² wird zu dem Zweck der Errichtung einer Betriebswohnung mit Räumlichkeiten für Archiv, Buchhaltung und Marketing, einer Sauna- und Poolanlage, eines Bootsverleihs mit einer Schutzhütte und der an die Umweltstudie angepassten landschaftlichen Gestaltung der Außenanlagen veräußert.

Der Verkauf erfolgt zu dem Kaufpreis von 95.175,00 €, das entspricht 75,00 €/m².

Für die Finanzierung des Kaufpreises und des Investitionsvorhabens wird keine Belastungsvollmacht benötigt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Allgemeine Tarife

der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben für die Versorgung mit Wasser

gültig ab 1. September 2017

Gleichzeitig treten die bisherigen Allgemeinen Tarife außer Kraft

Allgemeine Tarife für Wasser

zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden“ (AVBWasserV) aus dem Versorgungsnetz der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben

gültig ab 1. September 2017

Die Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben (im folgenden „Stadtwerke“ genannt) stellen zu den jeweils geltenden AVBWasserV Trinkwasser zu den nachstehenden Preisen zur Verfügung. Im Bruttopreis ist die Mehrwertsteuer enthalten.

1. Tarifübersicht

Das Entgelt wird errechnet aus dem Abgabepreis für die bezogenen Kubikmeter (cbm) und einem Messpreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung.

1.1 Verbrauchspreis

Der Verbrauchspreis beträgt je cbm Netto 1,50 EUR Brutto 1,61 EUR

1.2 Messpreis

Der Messpreis je Zähler und Monat wird auf der Basis der Wasserzählergröße bzw. Anschlussnennweite erhoben.

	Messpreis je Zähler und Monat		Netto	Brutto
	Alt - Q _n m ³ /h nach 75/33/EWG	Neu - Q ₃ m ³ /h nach 2004/22/EG		
	Q _n 1,5	Q ₃ 2,5	3,90 EUR	4,17 EUR
	Q _n 2,5	Q ₃ 4	5,40 EUR	5,78 EUR
	Q _n 6	Q ₃ 10	16,30 EUR	17,44 EUR
	Q _n 10	Q ₃ 16	24,80 EUR	26,54 EUR
	DN 15	Q ₃ 25	48,10 EUR	51,47 EUR
	DN 40	Q ₃ 63	96,10 EUR	102,83 EUR
	DN 60	Q ₃ 100	127,10 EUR	136,00 EUR

Ab dem 31.10.2016 dürfen nur noch Zähler entsprechend der Europäischen Messgeräte Richtlinie eingebaut werden.

Der Messpreis ist von dem Tage an zu zahlen, in dem der Zähler in Betrieb gesetzt ist, und zwar auch dann, wenn kein Wasser abgenommen wird.

1.3 Im Auftrag der Stadt Lübben wird das Inkasso der Abwassergebühren in der jeweils geltenden Höhe und auf der Grundlage der Abwassergebührensatzung durchgeführt. Bemessungsmaßstab ist der Trinkwasserverbrauch.

2. Wassermessung

Der Trinkwasserverbrauch wird mittels Wasserzähler nach Kubikmeter (cbm) festgestellt.

3. Wasserlieferung

Die Stadtwerke stellen das Trinkwasser in der Qualität der jeweils geltenden Verordnung mit dem nach den anerkannten Regeln der Technik ausreichenden Druck zur Verfügung.

4. Tarifwahl

Für neue Abnehmer wird von den Stadtwerken ein zu erwartender Verbrauch und der dazugehörige Tarif aufgrund vergleichbarer Abnahmeverhältnisse festgelegt.

5. Mitteilungspflichten

5.1. Der Abnehmer wird in seinem Interesse den Stadtwerken alle zur Bildung der Tarife notwendigen Angaben machen. Er ist verpflichtet, den Stadtwerken jede Änderung unverzüglich mitzuteilen.

5.2. Alle für die Abrechnung und Zahlung maßgeblichen Änderungen (Umzüge, Stilllegung der Verbrauchseinrichtung o. Ä.) teilt der Abnehmer unverzüglich mit. Bei Unterlassung trägt er alle Kosten bis zur Feststellung der Änderung.

6. Mehrwertsteuer

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Tarife war der Mehrwertsteuersatz auf 7 % festgelegt.

Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben

5. Juli 2017

Hinweis:

Die Abgabe eines Zählerstandes zum 01.09.2017 ist nicht erforderlich, weil der Verbrauchspreis je m³ gleich bleibt.

Bekanntmachungen anderer Ämter und Behörden

Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes "Obere Dahme/Berste"

Verbandssitz: 15926 Luckau OT Görldorf Garrenchen Nr. 16

Telefon: 03544 4290 Fax: 03544 6364

E-Mail: info@guv-garrenchen.de;

Internet: www.guv-garrenchen.de

Der Gewässerunterhaltungsverband sowie dessen beauftragte Unternehmen führen in der Zeit von Juli 2017 bis Februar 2018 die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsterritoriums durch.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. Teil I S. 2585) und des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) kündigen wir hiermit die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass die Uferstrandstreifen in erforderliche Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

Die Breite der Uferschutzstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter landeinwärts ab der Böschungsoberkante.

Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, insbesondere weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer oder Einleitungen die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage oder der Verursacher die Mehrkosten zu ersetzen. (§ 85 Bbg WG)

Erforderliche Abstimmungen werden zwischen den Gewässeranliegern und dem Gewässerunterhaltungsverband bzw. dessen beauftragten Unternehmen rechtzeitig vorgenommen.

An dieser Stelle wird auch darauf verwiesen, dass die Errichtung sämtlicher Anlagen (wie Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen u. ä.) in und an Gewässern nach § 87 BbgWG durch die zuständige Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig sind.

Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe u. Ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme /Berste“.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Unternehmen.

Garrenchen, im Juni 2017

gez. Kahlbaum
Verbandsvorsteher

gez. Schmidt
Verbandsgeschäftsführerin

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Lübben (Spreewald)

20 UR II 4/16

Ausschlussbeschluss

Der Gläubiger der im Grundbuch des Amtsgerichts Lübben (Spreewald), Gemarkung Treppendorf, Lübben Blatt 30238, in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 25.600,00 EUR wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Lübben (Spreewald), 02.06.2017

Kühne, Rechtspfleger

